

**Vorwort**

Die Mediationsordnung zielt darauf ab, Konflikte am Bau zu vermeiden und die Parteien im Streitfall bei dessen eigenverantwortlicher und einvernehmlicher Lösung zu unterstützen. Die Mediationsordnung wird im Konfliktfall Bestandteil der Mediationsvereinbarung zwischen den Parteien und dem Mediator Dipl. jur. Klaus Anderlik, Praxis für Coaching und Mediation, Mittelweg 18, 07551 Gera, Tel. 0365-34548.

**1. Vertragsabschluss**

- 1.1. Die Parteien verpflichten sich, bereits bei Vertragsabschluss über eine zu erbringende Bau- und/oder Planungsleistung als Mediator Dipl. jur. Klaus Anderlik im Vertrag zu benennen. Gegebenenfalls ist bei Bedarf ein Mediatoren-Team einzusetzen. Diese Vereinbarung kann auch zum Hauptvertrag zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- 1.2. Die Parteien schließen gemeinsam mit dem Mediator Dipl. jur. Klaus Anderlik einen Vertrag über die Durchführung einer Mediation für die Lösung des jeweils konkreten Konfliktfalls ab.
- 1.3. Die Parteien bemühen sich die Geltung dieser Mediationsordnung auf alle an der Vertragsabwicklung Beteiligten, wie z.B. Planer, Projektmanager, Subunternehmer, Versicherer u.a. zu erstrecken.
- 1.4. Die Parteien tragen grundsätzlich zu gleichen Teilen die Kosten für die Tätigkeit des Mediators sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mediatorentätigkeit anfallende Kosten. Die eigenen Kosten trägt jede Partei selbst.

**2. Verfahrensgrundsätze**

Das Mediationsverfahren wird vom Mediator im Einvernehmen mit den Parteien nach folgenden Grundsätzen geführt:

- 2.1. Der Mediator sorgt für ein faires Verfahren, in dem die Interessen und Bedürfnisse der Parteien Berücksichtigung finden. Der Mediator handelt allparteilich und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Mediator besitzt keine Entscheidungskompetenz, da diese ausschließlich bei den Parteien selbst liegt.
- 2.2. Die Parteien nehmen eigenverantwortlich und konstruktiv am Verfahren teil und verpflichten sich, während des Verfahrens bekannt gewordene Informationen weder ganz noch teilweise an nicht am Verfahren beteiligte Dritte weiterzugeben oder zugänglich zu machen.

Zulässig ist eine Weitergabe an Rechtsanwälte der Beteiligten, die insoweit der Schweigepflicht unterliegen.

Auf Antrag einer Partei kann mit Zustimmung aller Beteiligten die Weitergabe von Informationen und Materialien an Dritte oder deren Anwesenheit während des Mediationsverfahrens gestattet werden.

- 2.3. Während und nach dem Mediationsverfahren darf der Mediator keine Partei beraten oder vertreten, soweit sie Gegenstand der Mediation waren. Die Parteien sind

verpflichtet, den Mediator insoweit auch nicht als Zeugen oder Sachverständigen in einem Gerichtsverfahren zu benennen.

- 2.4. Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich. Den Ort des Verfahrens bestimmt der Mediator nach Anhörung der Parteien.

### **3. Voraussetzungen und Ernennung des Mediators**

- 3.1. Der Mediator verfügt auf Grund seiner Ausbildung zum Sachverständigen zur Bewertung von Grundstücken (2001) über angemessene bautechnische und baurechtliche Kenntnisse sowie über 20 Jahre Mediationserfahrung in verschiedenen Branchen.
- 3.2. Der Mediator versichert, dass er allparteiisch ist und ohne finanzielles oder sonstiges Interesse an dem von den Parteien geschlossenen Vertrag tätig wird.
- 3.3. Der Mediator wird grundsätzlich für die gesamte Bauzeit bis zur Schlussrechnung bzw. Übergabe bestellt. Die Bestellung kann bis zum Ablauf der Gewährleistung verlängert werden.

Wird der Mediator ausnahmsweise nur für Einzelfragen bestellt, dann soll das Verfahren in der Regel innerhalb von 8 Wochen durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden.

- 3.4. Ist der Mediator nicht nur vorübergehend verhindert und wollen die Parteien deswegen auch nicht an ihm festhalten, dann werden sie innerhalb von 10 Tagen ab Kenntnis der Verhinderung einen anderen Mediator bestellen.

### **4. Rechte und Pflichten des Mediators**

- 4.1. Der Mediator besucht, sofern vereinbart, die Baustelle in regelmäßigen, festzulegenden Abständen sowie bei Bedarf. Hierüber fertigt er ein Protokoll, von dem jede Partei eine Abschrift erhält.
- 4.2. Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien auftreten, soll der Mediator die Parteien bei der Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung unterstützen.
- 4.3. Der Mediator erhält auf seine Anforderung hin von den Parteien alle Unterlagen und Informationen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bauvorhabens stehen.
- 4.4. Der Mediator fordert die Parteien auf, je einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner und seinen Vertreter zu benennen.
- 4.5. Der Mediator kann im Einzelfall mit Zustimmung der Parteien einen oder mehrere Experten hinzuziehen oder auch Einzelgespräche mit den Parteien durchführen.
- 4.6. Über den Verlauf und die Ergebnisse von Mediationssitzungen fertigt der Mediator jeweils ein Protokoll, das von den Parteien unterschrieben wird. Jede Partei erhält kurzfristig eine Ausfertigung.
- 4.7. Der Mediator haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

- 4.8. Die Vergütung des Mediators ist im Mediatorenvertrag festzulegen. Der Mediator ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen.

## **5. Verfahrensbeendigung**

- 5.1. Das Mediationsverfahren endet durch:

- a) Einigung der Parteien oder
- b) die Erklärung des Mediators oder einer Partei über das Scheitern des Verfahrens.

Die Beendigung kann auch Teilprobleme betreffen.

- 5.2. Im Falle der Einigung der Parteien gilt Ziffer 4.6. Dabei kann die Einigung vorsehen, dass die Ergebnisse des Verfahrens in einem vollstreckbaren Titel niedergelegt werden. Die Parteien sind dann verpflichtet, an den hierfür notwendigen Erklärungen mitzuwirken.
- 5.3. Im Falle der Erklärung über das Scheitern ist der Mediator verpflichtet, die Beendigung des Verfahrens zu protokollieren. Die Parteien erhalten auch hier unverzüglich eine Abschrift dieses Protokolls.

## **6. Verjährung**

Bis zur Beendigung des Mediationsverfahrens ist die Verjährung der streitgegenständlichen Ansprüche gemäß §§203, 205 BGB gehemmt.

## **7. Verfolgung von Rechtsansprüchen**

Mit dem Abschluss der Vereinbarung über die Durchführung der Mediation verzichten die Parteien bis zur Beendigung des Mediationsverfahrens auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, Schiedsgerichts oder Schlichter. Ausgenommen sind hiervon einstweilige Rechtsschutzmaßnahmen, selbständige Beweisverfahren und/oder ähnliche Eilverfahren.

## **8. Anerkennung der Mediationsordnung durch die jeweilige Partei:**

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift (Bauherr)

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift (Baubetrieb/Bauträger)